

Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein



Veröffentlichung gemäß § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 84 und 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 54 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz (HWG)

21. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Einleitung | 1 |
| 1. Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 für die Hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein | 2 |
| 1.1 Arbeitsprogramm | 3 |
| 1.2 Zeitplan | 4 |
| 2. Anhörungsmaßnahmen | 5 |
| 2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 WHG | 5 |
| 2.2 Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm | 6 |
| 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit | 7 |
| 2.4 Weitere Dokumente | 7 |
| 3. Zuständige Behörde | 8 |

Einleitung

Mit Veröffentlichung vom 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)) in Kraft getreten. Durch die EG-WRRL wurden die bisherigen Maßnahmen, Pläne und Kontrollen der hessischen Wasserwirtschaft in einen europäischen Rahmen integriert. Die EG-Richtlinie ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) in nationales Recht umgesetzt.

Grundsätzliches Ziel ist nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 und 47 das Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials aller Oberflächengewässer und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Fristverlängerungen sind nach § 29 Absatz 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 WHG zulässig.

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist in jeder Flussgebietseinheit (FGE) ein koordinierter Bewirtschaftungsplan aufzustellen, der die Ressource Wasser langfristig schützt und die nachhaltige Nutzung gewährleistet sowie eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustandes verhindert.

Parallel dazu fordert das WHG in § 85 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was u. a. neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die in § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG geregelte Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 umfasst.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Aufstellung der ersten und zweiten Bewirtschaftungspläne für die deutschen und internationalen Flussgebietseinheiten ist es angezeigt, die Planung und den Vollzug der Flussgebietsbewirtschaftung in Deutschland weiter zu optimieren und noch besser zu koordinieren. Hierbei fällt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), vertreten durch die obersten Behörden für Wasserwirtschaft und Wasserrecht der Länder sowie den Bund in Vertretung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), eine besondere Aufgabe zu. Durch eine länderübergreifende und gemeinschaftliche wasserwirtschaftliche Betrachtung gilt es zu verhindern, dass die Umsetzung der flussgebietsbezogenen EG-Richtlinien in Deutschland auseinander driftet. Hierzu ist es erforderlich, für gemeinsame Ziele zeitgerecht abgestimmte Anleitungen zu entwickeln. Ein Teil dieser Aktivitäten der LAWA ist die Aufstellung eines LAWA-Arbeitsprogramms. Dieses Arbeitsprogramm ist gleichzeitig ein Instrument zur Umsetzung der EG-WRRL und dient als ein flexibles Arbeitsinstrument zur rechtskonformen, fristgerechten, harmonisierten und damit effizienten Umsetzung der daraus resultierenden Anforderungen. Diese Zielsetzung erfordert von den Beteiligten (LAWA, Flussgebietsgemeinschaften, internationalen Flussgebietskommissionen) eine inhaltliche und zeitliche Abstimmung bei klarer Aufgabenabgrenzung/-zuweisung.

Hessen hat Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein. In den Flussgebietsgemeinschaften (FGG) von Rhein und Weser erfolgt eine weitere Abstimmung zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen der Flussgebiete. In der FGG Rhein erfolgt in internationalen Angelegenheiten eine Abstimmung der deutschen Position für die Sitzungen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

Die aktive Einbeziehung aller interessierten Stellen im Rahmen einer begleitenden Information und Anhörung der Öffentlichkeit beinhaltet in Hessen Instrumente wie Projekthomepage und Druckerzeugnisse. Ebenfalls zur aktiven Einbeziehung zählen der landesweite Beirat (Arbeitsgruppe in der Verbände, Vereine, andere gesellschaftliche Interessengruppen und die Verwaltung vertreten ist), eine jährliche Durchführung des Wasserforums Hessen, verschiedenste Informationsveranstaltungen über Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen und zu Offenlegungen bedeutender Arbeitsergebnisse.

Mit diesem Dokument werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan in den hessischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 beschrieben. Dabei handelt es sich um die Planungen nach derzeitigem Erkenntnisstand. Jetzt noch nicht erkannte Entwicklungen können spätere Anpassungen notwendig machen. Die jeweils aktuellen Versionen des Zeitplans und des Arbeitsprogramms werden auf den Internetseiten der zuständigen hessischen Behörde (siehe Punkt 3) veröffentlicht.

Für die Flussgebietseinheiten Weser (vollständig) und Rhein (nationaler Anteil) werden gesondert Arbeitsprogramm und Zeitplan veröffentlicht. Das hessische Dokument zu Zeitplan und Arbeitsprogramm ist mit den genannten Papieren zu den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein harmonisiert. Näheres findet sich in Kapitel 2.4 dieses Papiers.

1.1 Arbeitsprogramm

Im Bewirtschaftungsplan 2021 - 2027 wird dargestellt, welche Gewässer bereits im guten Zustand sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die anderen Gewässer in einen besseren Zustand zu überführen.

Nach § 83 WHG muss der Bewirtschaftungsplan die in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 28 WHG und die Gründe hierfür,
2. die nach § 29 Absatz 2 bis 4, den §§ 44 und 47 Absatz 2 Satz 2 WHG gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Absatz 2, den §§ 44 und 47 Absatz 3 WHG und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 31 Absatz 1, den §§ 44 und 47 Absatz 3 Satz 1 WHG, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

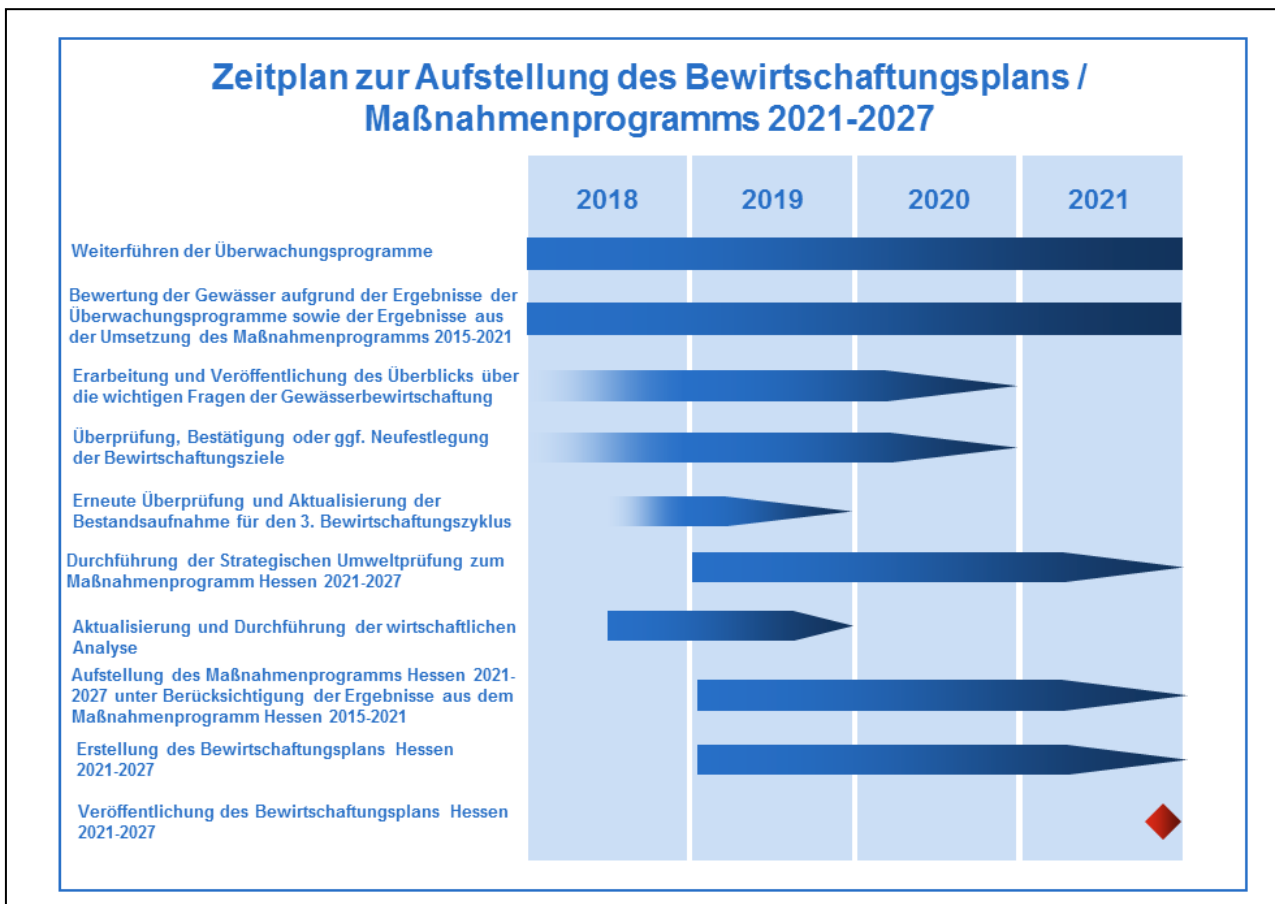
Die Themen 1 bis 3 sind im 1. Bewirtschaftungsplan Hessen 2009-2015 erstmals beschrieben und für den 2. Plan 2015-2021 aktualisiert worden.

Für die Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 sind folgende Arbeitsphasen vorgesehen:

- Weiterführen der Überwachungsprogramme,
- Bewertung der Gewässer aufgrund der Ergebnisse der Überwachungsprogramme sowie der Ergebnisse aus der Umsetzung des Maßnahmenprogramms Hessen 2015-2021 (2. Bewirtschaftungszyklus),
- Erarbeitung und Veröffentlichung des Überblicks der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
- Überprüfung, Bestätigung oder ggf. Neufestlegung der Bewirtschaftungsziele,
- erneute Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungszyklus,
- Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027,
- Aktualisierung und Durchführung der wirtschaftlichen Analyse,
- Aufstellung des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Maßnahmenprogramm Hessen 2015-2021,
- Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027,
- Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027.

1.2 Zeitplan

Die unter 1.1 aufgeführten Arbeitsphasen werden nach folgendem Zeitplan durchgeführt:



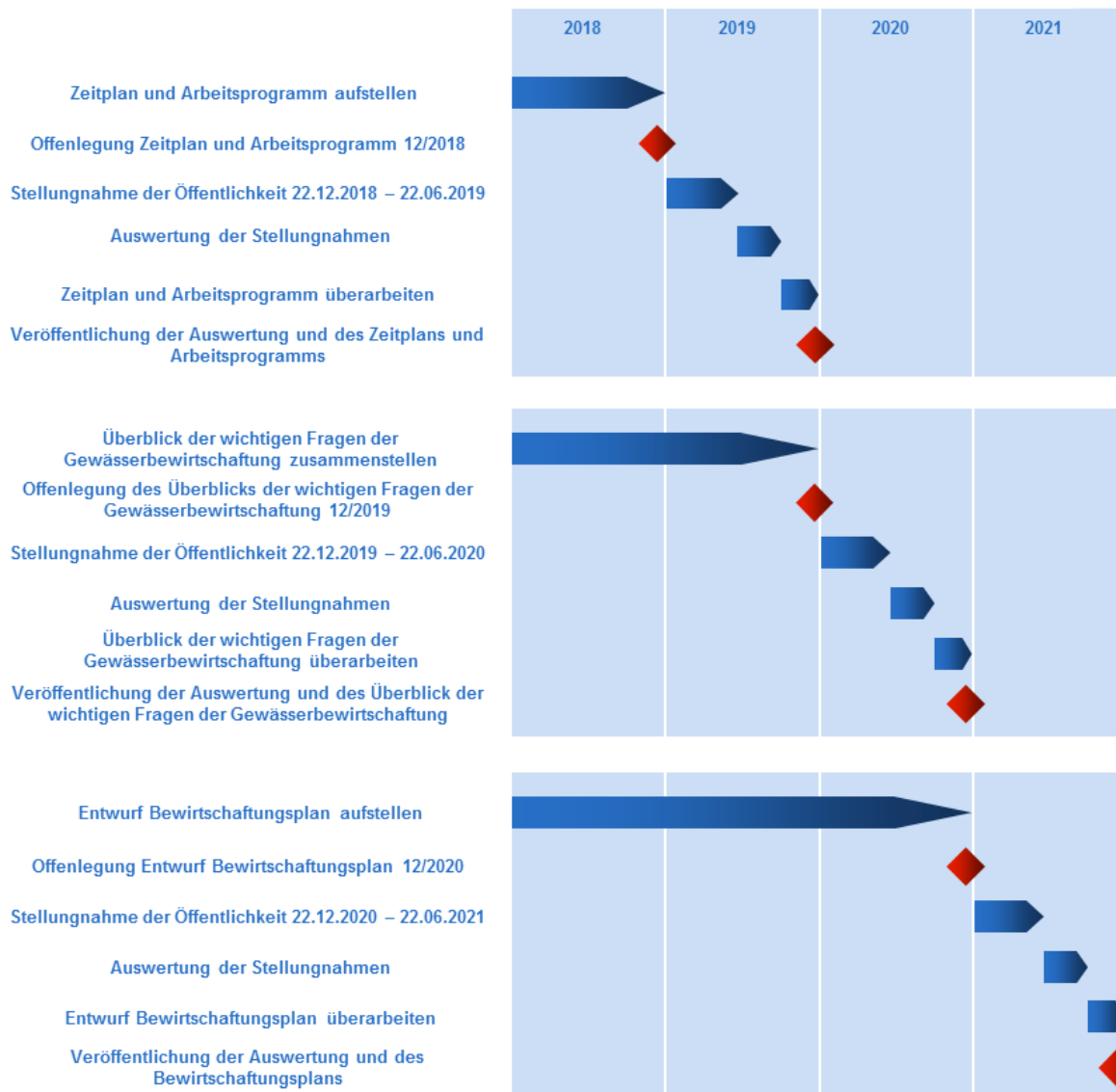
2 Anhörungsmaßnahmen

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 WHG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach WHG § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 werden veröffentlicht:

- Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 (Offenlegung im Dezember 2018)
- Überblick der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein (Offenlegung im Dezember 2019)
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 (Offenlegung im Dezember 2020)

Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen 2018 bis 2021



Die vorstehenden Dokumente werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden und bei den Regierungspräsidien ausgelegt. Zusätzlich erfolgt eine Offenlegung im Internet unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird Art und Weise der Veröffentlichung bekannt gemacht. Nach § 83 Absatz 4 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung bei der zuständigen Behörde (s. Kapitel 3) in schriftlicher Form Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen werden im Anschluss ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen (Stellungnahmen und daraus resultierende Entscheidungen) werden im Internet verfügbar gemacht. Ein Jahr nach der Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung wird die Art und Weise der Veröffentlichung der endgültigen Fassungen von „Zeitplan und Arbeitsprogramm“, „Überblick der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ und „Bewirtschaftungsplan“ im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Der Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|--|
| Zeitplan und Arbeitsprogramm | bis 22.12.2018 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger | 22.12.2018 – 22.06.2019 Offenlegung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm | 23.06.2019 – 22.09.2019 Auswertung der Stellungnahmen | 23.09.2019 – 16.12.2019 Überarbeitung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm | bis 22.12.2019 Veröffentlichung Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie der Bewertungsergebnisse |
| Überblick der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung | bis 22.12.2019 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger | 22.12.2019 – 22.06.2020 Offenlegung des Überblicks der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung | 23.06.2020 – 22.09.2020 Auswertung der Stellungnahmen | 23.09.2020 – 21.12.2020 Überarbeitung des Überblicks der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung | bis 22.12.2020 Veröffentlichung des Überblicks der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sowie der Bewertungsergebnisse |
| Bewirtschaftungsplan | bis 22.12.2020 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger | 22.12.2020 – 22.06.2021 Offenlegung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan | 23.06.2021 – 22.09.2021 Auswertung der Stellungnahmen | 23.09.2021 – 21.12.2021 Überarbeitung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan | bis 22.12.2021 Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan sowie der Bewertungsergebnisse |

2.2 Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm

Für Maßnahmenprogramme ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die für das Maßnahmenprogramm zuständige Behörde legt dazu den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den erforderlichen Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gilt § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gelten §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit für das Maßnahmenprogramm soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit für den Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG verbunden werden (§ 54 Absatz 4 HWG).

2.3 Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit

Zu Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2021-2027 erfolgt im Jahr 2018 eine Vorstellung beim landesweiten Beirat WRRL in Hessen. Weiterhin werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan der Öffentlichkeit in digitaler Form im Internet (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) zugänglich gemacht.

Für die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den hessischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein sowie den Entwurf des hessischen Bewirtschaftungsplans ist neben der Beteiligung des Beirates und dem Wasserforum noch eine Anhörung geplant. Bei allen genannten Veranstaltungen hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, auch mündlich zu den Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL Stellung zu nehmen.

Zusätzlich wird auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) über weitere Anhörungen, Offenlegungen sowie Veranstaltungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aktuell informiert.

Zum Zwecke einer transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung ist beabsichtigt, auch die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen, deren Auswertungen und deren mögliche Auswirkungen auf Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen <http://www.flussgebiete.hessen.de> zu veröffentlichen. Stellungnehmende werden gebeten, dieser Veröffentlichung ihrer Stellungnahme oder Teilen davon schriftlich zuzustimmen. Dies kann formal mit der Stellungnahme formuliert werden.

Zusätzlich wird auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) über weitere Anhörungen, Offenlegungen sowie Veranstaltungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aktuell informiert.

2.4 Weitere Dokumente

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat für den Bereich der gesamten Flussgebietseinheit Weser ein Dokument zu Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 erstellt. Dieses Dokument ist unter <http://www.fgg-weser.de> zugänglich.

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat ein gemeinsames Dokument zu Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet erstellt. Dieses Dokument ist unter <http://www.fgg-rhein.de> zugänglich.

3 Zuständige Behörde

Die Stellungnahmen zu den veröffentlichten Plänen und Entwürfen nach Kapitel 2.1 sind innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung bei der obersten Wasserbehörde unter folgender Adresse vorzulegen:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Wasser und Boden, Referat III 1
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behält es sich vor, eine Stelle zu bestimmen, die die schriftlichen Stellungnahmen sammelt, auswertet und aufbereitet.